

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Schankanlagen

## 1. Anwendungsbereich

1.1. Alle unsere Angebote, Auftragsannahmen, Vertragsabschlüsse und sonstigen rechtsgeschäftlichen Erklärungen im Zusammenhang mit Z1-Schankanlagen erfolgen ausschließlich unter diesen Bedingungen. Entgegenstehende, ihnen widersprechende oder abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn der Kunde unsere Leistung in Kenntnis unserer widersprechenden oder von seinen Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.

1.2. Unsere Angebote sind bis zum endgültigen Vertragsabschluss stets freibleibend; ein rechtswirksamer Vertrag kommt erst mit Einlangen der Auftragsbestätigung beim Kunden bzw. mit Unterfertigung unseres Angebotes durch den Kunden zustande. Der Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus der Auftragsbestätigung bzw. aus unserem Anbot sowie diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen; Abänderungen zur Auftragsbestätigung müssen vom Kunden unverzüglich binnen 3 Tagen nach Erhalt derselben schriftlich begehrt werden.

## 2. Vertragsgegenstand

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäfte, die mit den von uns vertriebenen Z1-Schankanlagen in irgendeinem tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang stehen. Dies betrifft insbesondere die Lieferung, Wartung und die Software, mit welcher die Z1 betrieben wird.

## 3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Preisangaben unsererseits verstehen sich als Nettopreise. Bei Reparatur- und Instandsetzungsaufträgen werden Arbeits- und Fahrzeiten und Material gesondert nach den jeweils bei uns gültigen Sätzen verrechnet.

3.2. Soweit nicht besondere Zahlungsbedingungen vereinbart werden, sind fällige Beträge zuzüglich Umsatzsteuer binnen 21 Tagen ab Fakturendatum fällig.

3.3. Der Kunde räumt uns das Recht ein, seine Zahlungen trotz allenfalls anderslautender Widmung zunächst auf ältere Schulden (Zinsen, Kosten, Kapital) anzurechnen.

3.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Entgelt zurückzubehalten oder mit Forderungen gegen uns aufzurechnen, es sei denn, er macht von uns anerkannte oder gerichtlich festgestellte Forderungen geltend.

## **4. Lieferung, Übergabe, Übernahme**

4.1. Angegebene Liefertermine sind nur dann als Fixtermine zu verstehen, wenn diese ausdrücklich so bezeichnet werden.

4.2. Mit Übergabe der vertragsgegenständlichen Anlage bzw. Ware an den Kunden geht die Gefahr auf den Kunden über. Die Übergabe erfolgt durch Unterfertigung des Abnahmeprotokolls oder die tatsächliche Inbetriebnahme.

4.3. Sollte aufgrund der technischen Voraussetzungen, welche vom Kunden vorzusehen sind, die Ausführung des Auftrages nicht möglich sein, sind wir berechtigt, ohne Schadenersatzverpflichtung vom Vertrag zurückzutreten.

4.4. Wenn der Kunde die Lieferung verweigert oder behindert, gilt die Lieferung mit Ankündigung der Zustellung als erfolgt.

## **5. Gewährleistung, Garantie, Schadenersatz**

5.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt mit der Übergabe an den Kunden. Gewährleistungsansprüche sind jedenfalls ausgeschlossen, wenn eine unsachgemäße Behandlung oder Bedienung des vertragsgegenständlichen Produkts erfolgt ist, bei mangelhafter Wartung seitens des Kunden, Verunreinigung oder Verwendung ungeeigneten Zubehörs; außerdem auch dann, wenn der Kunde ausdrücklichen Anweisungen von uns oder in der Bedienungsanleitung zu wider gehandelt hat.

5.2. Allfällige Mängel sind unverzüglich im Sinne des § 377 UGB binnen 3 Tagen schriftlich zu rügen. Softwaremängel werden nur anerkannt, wenn sie reproduzierbar sind. Es steht uns frei zunächst zu verbessern, danach auszutauschen, danach eine Preisminderung zu gewähren und erst danach steht dem Kunden die Rückabwicklung des Vertrages (Wandlung) zu. Durch Inbetriebnahme wird die ordnungsgemäße Übernahme bestätigt. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.

5.3. Der Kunde ist verpflichtet uns zur Nachprüfung geeignete Unterlagen über Art und Auftreten des Mangels zur Verfügung zu stellen, bei der Eingrenzung von Fehlern mitzuwirken und uns bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen.

5.4. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden (z.B. für die Wiederbeschaffung von in Verlust geratenen Daten, Vermögensschäden aufgrund Ausfalls der Anlage, etc.) sowie für reine Vermögensschäden wird einvernehmlich ausgeschlossen; jeglicher Schadenersatz wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geleistet und ist der Höhe nach mit dem Rechnungsbetrag begrenzt. Dies gilt für alle Ersatzansprüche unabhängig vom Rechtsgrund, auch bei einem Gesamtausfall der Anlage.

5.5. Die Garantie umfasst alle Teile der Schankanlage und die Hardware. Die Software ist von Garantieansprüchen ausgenommen. Bei einem Garantieeinsatz wird dem Kunden zumindest der jeweils gültige Satz der Anfahrtspauschale in Rechnung gestellt. Die Garantiezeit beginnt mit der Übergabe der Anlage und endet nach einem Jahr.

## 6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Entgelts bleiben von uns gelieferte Waren und Leistungen in unserem Eigentum. Der Kunde ist verpflichtet, jeden Dritten auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen. Sollten Dritte Ansprüche auf die in unserem Vorbehaltseigentum stehenden Produkte stellen, so verpflichtet sich der Kunde, uns hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und uns für alle im Zusammenhang mit der Durchsetzung des Eigentumsrechtes entstehenden Kosten schad- und klaglos zu halten.

## 7. Hard- und Software

7.1. Die Schankanlage wird dem Kunden mit der dazu gehörenden Benutzeranleitung und der parametrisierten Programmierung der Schankanlage laut Definition im Vertrag übergeben. Mit Übergabe der Hard- und Software an den Kunden räumen wir diesem ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung der in der Auftragsbestätigung und/oder Rechnung aufgeführten Software sowie den dort angegebenen EDV-Anlagen und -geräten ein. Die Eigentums- und sonstigen Nutzungsrechte an der Software verbleiben bei uns. Die Regelungen über Nutzungsrechte gelten auch für Änderungen, Bearbeitungen und Neulieferungen von Software.

7.2. Für jeden Fall einer schuldhaften Verletzung der Urheberrechte unterwirft sich der Kunde einer Vertragsstrafe in Höhe des halben Nettoauftragswertes. Die Geltendmachung des uns entstandenen Schadens bleibt hiervon unberührt. Die Konventionalstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht und ist nicht auf Schadenersatzansprüche anzurechnen.

7.3. Bei Überlassung der Software zur Nutzung ausschließlich im Zusammenhang mit von uns gelieferter Hardware endet die Überlassungsdauer mit dem Tag, an dem der Kunde den Betrieb der Z1-Schankanlage einstellt.

7.4. Die Vertragspartner stimmen darüber überein, dass es nicht möglich ist, Programme zu entwickeln, die für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind. Die Leistungsbeschreibung der Programme dient der Schilderung des Vertragsgegenstandes und enthält keine gewährleistungsrechtlichen Zusicherungen.

7.5. Es ist dem Kunden untersagt selbstständig Änderungen an der Software vorzunehmen, jedenfalls verfällt durch einen solchen Eingriff jeglicher Anspruch auf Gewährleistung.

7.6. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen und Vorschriften im Zusammenhang mit der Verwendung der gegenständlichen Software selbstständig einzuhalten und uns diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

## 8. Fernwartung

8.1. Sollte eine Z1 Schankanlage eine Fernwartung installiert haben kann die BUÖ eine Fernwartung durchführen. Bei Veränderung an der Hard- oder Software der Anlage oder an dessen Peripherie durch Dritte kann die BUÖ keine Wartung durchführen.

### 8.2. Leistungsumfang der Fernwartung

Die BUÖ kann, die im folgenden aufgeführten Leistungen erbringen:

#### 8.2.1. Update-Service

Die BUÖ stellt bei Bedarf dem Kunden das jeweils neueste Programm-Update zur Verfügung. In diesem sind Korrekturen von Fehlern, Behebung eventueller Programmprobleme, die weder beim Probelauf noch beim Praxiseinsatz innerhalb der Gewährleistung auftreten und Verbesserungen des Leistungsumfanges enthalten. Gesetzliche Änderungen, die zu einer neuen Programmlogik führen, d.h. Änderungen bereits vorhandener Funktionen, die zu neuen Programmen und Programmmodulen führen, sowie eventuell notwendige Erweiterungen der Hardware, fallen nicht unter die Fernwartung und können gesondert verrechnet werden.

#### 8.2.2. Hotline-Leistungen:

#### 8.2.3. Softwarebetreuung:

Softwarebetreuung ist die Unterstützung des Kunden in konkreten Einzelfragen zur Bedienung oder Funktionsweise der benutzten Software während des Einsatzes, ersetzt jedoch keine Softwareschulung, d.h. die Einführung des Kunden in Anwendungsprogrammen.

### 8.3. Vor-Ort-Leistungen:

Bei getränketechnischen Störungen oder anderen Problemen, die per Fernwartung nicht behoben werden können, kann ein Mitarbeiter der Brauunion zu den in der aktuellen Preisliste für Schankserviceleistungen definierten Konditionen angefordert werden.

### 8.4. Nicht enthaltene Zusatzleistungen:

Leistungen, die nicht über die Fernwartung erbracht werden können, werden, in Abstimmung mit dem zuständigen Gebietsleiter, verrechnet.

### 8.5. Nicht zu erbringende Leistungen

Keine Unterstützung kann die BUÖ im Rahmen dieses Vertrages gewähren für:

- Hard- und Software, die nicht Gegenstand dieses Vertrages ist
- nicht unterstützte Hard- und Software
- Schwerwiegende und unsachgemäße Bedienungsfehler
- Unsachgemäße Reparaturversuche durch nicht von der Firma Brauunion autorisierte Personen
- Verwendung von anderen als Original – Zubehörteilen oder Verbrauchsmaterialien
- Höhere Gewalt oder sonstige unabwendbare Ereignisse
- Ungenügende Stromversorgung

## 9. Datenschutz und Geheimhaltung

Der Kunde verpflichtet seine Mitarbeiter die Bestimmungen gemäß § 15 des Datenschutzgesetzes einzuhalten. Die Brau Union Österreich AG ist berechtigt, Daten, die im Zusammenhang mit Lieferung und Leistung zu unserer Kenntnis gelangen, zu speichern und im Zuge der Geschäftsbeziehung zu nutzen. Die BUÖ verpflichtet sich, vertrauliche Daten und Betriebsgeheimnisse des Kunden, die als solche ausdrücklich gekennzeichnet sind oder auf Grund sonstiger Umstände eindeutig als solche erkennbar sind, während der Dauer der Geschäftsbeziehung und nach dessen Beendigung geheim zu halten. Die BUÖ wird die zur Erfüllung dieses Vertrages eingesetzten Personen entsprechend unterweisen und zur Geheimhaltung verpflichten.

Information gem. §13 DSGVO

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen dieses Vertrages von der Brau Union Österreich AG personenbezogene Daten gespeichert werden, die zur Erfüllung dieses Vertrages nötig sind (Art6 (1)! DSGVO)).

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung unter [www.brauunion.at/impresum](http://www.brauunion.at/impresum).

## 10. Rechtsformänderung

Der Kunde verpflichtet sich jede Rechtsformänderung, jeden Eigentümerwechsel und allfällige Insolvenzstatbestände unverzüglich an uns schriftlich bekanntzugeben.

## 11. Sonstiges

11.1. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages hat nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

Vielmehr verpflichten sich die beiden Vertragspartner, derartige Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck des Vertrages in gleicher Weise erfüllen.

11.2. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Linz. Der Vertrag sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen österreichischem Recht, die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

11.3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Dies gilt auch für das Abgehen von dieser Verpflichtung.